

Antrag A10: Nein zum sogenannten „Versammlungsfreiheitsgesetz“

Antragsteller*in:	[REDACTED] Jusos Wiesbaden) [REDACTED] Jusos Wiesbaden)
Status:	angenommen
Sachgebiet:	A - Innenpolitik

- 1 Antragsteller*in: Jusos Wiesbaden
- 2 Die Bezirkskonferenz der Jusos Hessen Süd möge zur Weiterleitung an den
- 3 Bezirksparteitag der SPD Hessen Süd, den Landesparteitag der SPD Hessen und zur
- 4 Weiterleitung an die SPD Landtagsfraktion beschließen:
- 5
- 6 1. Wir fordern, dass eine Klage in Kooperation mit weiteren Organisationen, etwa der
- 7 Gesellschaft für Freiheitsrechte, der FDP, den Jungen Liberalen, vor dem
- 8 Bundesverfassungsgericht und/ oder dem Hessischen Staatsgerichtshof angestrebt wird.
- 9 2. Wir fordern, dass ein Angebot zum Austausch über das neue Gesetz in Form einer
- 10 hessenweiten Veranstaltungsreihe geschaffen wird. Eine solche Veranstaltungsreihe
- 11 soll vor allem auch juristische Laien über das sogenannte
- 12 Versammlungsfreiheitsgesetz aufklären.
- 13 3. Wir fordern, dass eine gesamtparteiliche Auseinandersetzung mit dem Vorschlag der
- 14 ASJ für ein hessisches Versammlungsgesetz erfolgt.
- 15 4. Wir fordern, dass das „Versammlungsfreiheitsgesetz“ in „Versammlungsgesetz“
- 16 umbenannt wird.

Begründung

Seit der Föderalismusreform im Jahre 2006 haben die Bundesländer die Gesetzgebungskompetenz im Versammlungsrecht.

Ende März hat der hessische Gesetzgeber von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht und das sogenannte „Versammlungsfreiheitsgesetz“ verabschiedet.

Dieses Gesetz beinhaltet ein Vermummungsverbot gem. § 18 II Nr. 1 GE und gewährt ggf. gem. § 17 II GE die Überwachung von Demonstrationen durch Drohnen. Eine solche Situation ist ab 100 Teilnehmer*innen gegeben, kann jedoch selbst bei Versammlungen mit geringerer Teilnahme einschlägig sein, wenn sich die Teilnehmer*innen auf einer größeren Fläche aufhalten (BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 17. Februar 2009 – 1 BvR 2492/08 –, Juris, Rn. 135). Die Aufnahmen können bis zu 2 Monate ohne jeglichen Grund gespeichert werden. Erst nach Ablauf dieser 2 Monate bedarf es besonderer Gründe zur Speicherung der gesammelten Daten, solche können bspw. die Verfolgung von Straftaten gem. §17 III Nr.1 GE oder der Zweck der polizeilichen Aus- und Fortbildung gem. § 17 III Nr.4 GE sein.

Diese Regelungen läuft Gefahr dazu Demonstranten davon abzuhalten ihr Grundrecht zur Versammlungsfreiheit nachzukommen und von einer Teilnahme, aus Furcht vor Identifikation ihrer Person, abzulassen. Das Gesetz ist insbesondere vor dem Hintergrund geheimdienstlicher Tätigkeiten verschiedener undemokratischer Regime problematisch, die auf solchen Demonstrationen Personen identifizieren könnten, die möglicherweise Verbindungen zu ihren jeweiligen Ländern haben und bereits aus diesem Grund besonders schutzbedürftig sind. Auch im Hinblick auf das rechte Milieu, insbesondere

der erhöhten Gefahr für das unbefugte Missbrauchen der Daten für das Erstellen sogenannter „Todeslisten“, erscheint diese Regelung bedenklich.

Schließlich beunruhigt uns auch die Befugnis der Polizeibeamt*innen, sich ohne Uniform und somit ohne sich erkennen zu geben, unter die Demonstrierenden mischen zu können.

Zudem ist fragwürdig, ob das Gesetz auch im Einklang mit der hessischen Verfassung ausgelegt werden kann. Insbesondere Art. 14 II HV stößt hierbei auf Bedenken; fallen Versammlungen doch ggf. lediglich unter eine Anmeldepflicht, nicht aber unter eine weitergehende Einschränkung. Damit unterscheidet sich Art. 14 II HV entscheidend vom einfachen Gesetzesvorbehalt des Art. 8 II GG.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob das sogenannte Versammlungsfreiheitsgesetz überhaupt mit den grundgesetzlichen Voraussetzungen der Versammlungsfreiheit übereinstimmt. Schließlich könnte der Einsatz von Drohnen einen faktischen Eingriff in die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG darstellen. Denn staatliche Maßnahme welche einschüchternd oder abschreckend wirken oder geeignet sind, die freie (kollektive) Willensbildung und die Entschlussfreiheit der Personen, die sich versammlungsspezifisch betätigen, zu beeinflussen, stellen einen solchen Eingriff dar.

Die Linke möchte deshalb unter anderem beim Hessischen Staatsgerichtshof, aber auch beim Bundesverfassungsgericht Klage einreichen. In dieser Frage sollten wir den Linken beipflichten und gemeinsam mit weiteren Akteuren gegen das Versammlungsgesetz vorgehen, damit in der breiten hessischen Gesellschaft eine Sensibilisierung dahingehend erfolgt, dass dieses Gesetz wesentliche Freiheitsrechte auf eklatante Art und Weise einschränkt.

Wir wollen eindringlich darauf hinweisen, dass das hessische Versammlungsfreiheitsgesetz Gefahr läuft, als repressive Maßnahme und gerade nicht als Schutz unserer grundrechtlich geschützten Freiheitsrechte, insbesondere der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), begriffen zu werden. Somit ist ein Vorgehen unsererseits hiergegen notwendig, gerade auch um über den „Etikettenschwindel“ aufzuklären, der hinter der Begrifflichkeit der „Freiheit“ steht.

Wir sind als Jusos verpflichtet, bei solch einem repressiven Gesetz Stellung zu beziehen und auf die Verfehlungen der hessischen Landesregierung aufmerksam zu machen. Wir sollten unser Profil als progressive Kraft nicht vergessen und uns aktiv gegen das sogenannte „hessische Versammlungsfreiheitsgesetz“ einsetzen.